

(203—3)

Nr. 7622.

Rundmachung

hinsichtlich der Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den Obligationen der Grundentlastungsfonde in den Königreichen Ungarn (einschließlich der ehemaligen Wojwodschafft Serbien und des Temeser Banates) und Croatien und Slavonien.

Am 1. November 1864 ist der letzte der, den Obligationen der Grundentlastungsfonde in den Königreichen Ungarn (einschließlich der ehemaligen Wojwodschafft Serbien und des Temeser Banates) und Croatien-Slavonien beigegebenen Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden folgende, zwischen der k. ungarischen, dann der k. dalmatinisch-croatisch-slavonischen Hofkanzlei vereinbarte Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Ausgabe der neuen Couponsbogen zu den benannten Grundentlastungs-Obligationen hat am 2. November 1864 zu beginnen.

2. Die Couponsbogen zu den ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen können nicht nur bei der Grundentlastungsfondskasse in Ofen, und jene zu den croatisch-slavonischen Obligationen nicht nur bei der Grundentlastungsfondskasse in Agram, sondern auch in Wien, und zwar bei der k. k. Staatsdepositenkasse daselbst; in den anderen Königreichen und Ländern aber bei den Grundentlastungsfondskassen; ferner in Ungarn auch bei der k. k. Landeshauptkasse in Temesvar, bei den k. k. Landesfilialkassen in Preßburg, Dedenburg, Kaschau, und bei der k. k. Sammlungskasse in Großwardein erhoben werden.

3. Meldet sich die Partei zur Erhebung von Couponsbogen zu ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen bei der Grundentlastungsfondskasse in Ofen und zu croatisch-slavonischen Obligationen bei der Grundentlastungsfondskasse in Agram vom 2. November 1864 an, so hat sie die Original-Obligationen beizubringen und die Kassa wird, wenn Letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmen, und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, dieselben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf den Obligationen ersichtlich machen. Die Empfangsbestätigungen über Coupons zu ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen sind übrigens für jedes ehemalige Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellen.

4. Wünscht die Partei die Couponsbogen bei einer anderen Grundentlastungsfondskasse vom 2. November 1864 ab, zu beheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer in triplo beizubringenden, nach dem beigegebenen Formulare verfaßten Konsignation bei jener Kasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtigt. — Diese Kasse wird die Konsignation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Befunde letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusendung der Coupons an die betreffende Kasse verwenden, und die Coupons nach deren Einlagen der Partei gegen abermalige Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen und Beibringung ungestempelter, für jeden Fond und für jedes Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für die Zusendung entfallenden Gebühr ausfolgen.

Diese Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Neukreuzern mit der Hälfte des tarismäßigen Werthporto bemessen.

5. Wenn die Partei die Couponsbogen bei der k. k. Staatsdepositenkasse in Wien (Singerstrasse, Bankgebäude) zu erheben wünscht, so

kann sie sich dießfalls bei der letzteren schon innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juni bis Ende August 1864 unter Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen und Beibringung einer nach dem beigegebenen Formulare verfaßten einfachen Konsignation anmelden.

Die Anmeldung während dieses Zeitraumes enthebt die Partei von der Zahlung der ad 4. erwähnten Gebühr und beginnt die Ausfolgung der Couponsbogen hinsichtlich der im obigen Zeitraume erfolgten Anmeldungen gegen abermalige Vorweisung der Original-Obligationen und Beibringung ungestempelter, für jeden Fond und für jedes Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen am 2. November 1864.

Erfolgt die Anmeldung nicht in den oben genannten drei Monaten, so ist sich am 2. November 1864 an, nach den Bestimmungen des Absages 4 zu benehmen.

6. Wünscht eine Partei Couponsbogen zu ungarischen (inclusive serbisch-banater) Obligationen bei der k. k. Landeshauptkasse in Temesvar, bei den k. k. Landesfilialkassen in Preßburg, Kaschau, Dedenburg, oder bei der k. k. Sammlungskasse in Großwardein zu erheben; so hat sie dießfalls bei jener Kasse, wo sie dieselben erheben will, vom 1. Juni 1864 an, unter Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen und Beibringung einer nach dem beigegebenen Muster verfaßten Konsignation die Anmeldung zu machen.

Erfolgt die Anmeldung bis Ende September 1864, so ist die Konsignation in einfacher, erfolgt sie aber nach dem letzten September 1864, so ist sie in dreifacher Ausfertigung beizubringen.

Behufs der am 2. November 1864 beginnenden Ausfolgung der Couponsbogen sind die Original-Obligationen abermals vorzuweisen,

und sind ungestempelte, für jedes Verwaltungsgebiet abgesondert auszustellende Empfangsbestätigungen beizubringen.

Wollen Parteien durch Vermittlung dieser Kassen Couponsbögen zu kroatisch-slavonischen Obligationen erhalten, so ist sich vom 2. November 1864 ab, nach den Bestimmungen des Absages 4 zu benehmen.

7. Hinsichtlich jener Obligationen, welche bei der privilegierten österreichischen Nationalbank in Wien oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise deren Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ersucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.

8. Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen Obligationen, welche sich bei den Waisenkommissionen, beziehungsweise bei den Waisenämtern oder in gerichtlicher Aufbewahrung befinden, haben sich die verwahrenden Aemter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die betreffenden Kassen unter Beibringung der Original-Obligationen zu wenden, bezüglich jener deponirten Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögensverwaltern überlassen, sich die zeitweilige Ausfolgung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Anmeldung beziehungsweise Couponserhebung zu erwirken.

9. Die Blanquetten zu den Konsignationen werden bei den im Absage 2 bezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wien den 6. Mai 1864.

Von der königlich-ungarischen Hofkanzlei
und

Von der königlichen Hofkanzlei für Dalmatien,
Kroatien und Slavonien.

Formular zu den Konsignationen.

Zur Darnachachtung:

- 1) Ueber die Obligationen eines jeden Fundes beziehungsweise Verwaltungsgebietes sind abgesonderte Konsignationen zu überreichen.
- 2) Die Obligationen sind nach Kapitalkategorien in numerischer Ordnung aufzuführen.
- 3) Die Anmerkungscolonne ist freizulassen.
- 4) Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesamtbetrag der Obligationen anzuführen. Die Konsignation ist mit der Namensfertigung und der Angabe des Wohnortes des Ueberreichers zu versehen.

Konsignation Nr.

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in ehemaligen Verwaltungsgebietes in bezüglich welcher die Ausfolgung der neuen Couponsbogen bei der Kassa gewünscht wird.

Stückzahl	Capitalkategorie à fl.	Numer	Intestation	Anmerkung
der Obligationen				
.	10.000	318	Arthur v. Mezey	
.	"	745	Stefan Sambo	
.	"	1024	Carl Bauer	
15	"	4017—4028	Witwe Maria v. Döry	
1	5000	823	Radislaus Graf Almásy	
.	1000	6139	"	
.	"	6216	Johann Schück	
.	"	7001	"	
.	"	7089	"	
5	"	10.556	"	
1	500	120	"	
.	100	534	"	
.	"	912	"	
3	"	11.611	Andreas Nagy	
.	50	29	"	
2	"	340	Johann Schück	
27 Stücke im Gesamtbetrage von fl. 160.900.				

Johann Wolf.
(Wohnort.)

(228—1)

Nr. 3110 u. 3111.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Hof- und Gerichtsadvokat Herr Dr. Anton Rat am 18. Juni 1864 gestorben ist, und daß zur Uebnahme seiner Advokaturschriften Herr Dr. Josef Suppan bestimmt wurde, an welchen sich daher die betreffenden Parteien wegen Ausfolgung ihrer Schriften und Urkunden nach vorher mit den Erben des Verstorbenen gepflogener Richtigkeit über die denselben gebührenden Expensen wenden wollen.

Laibach am 21. Juni 1864.

(222—1)

Nr. 1962.

Edikt.

Das k. k. Kreisgericht Neustadt gibt bekannt: Es erliegen bei demselben aus der Untersuchung gegen Johann Jamnik nachstehende Effekten unbekannter Eigenthümer, als: 2 große Zwilchstücke, 1 zerrissenes Tischserviette, 1 Federmesser, 1 Tischserviette, 1 Sack, 1 Baumwolltüchel.

Die unbekannten Rechtsansprecher werden aufgefordert,

binnen Jahresfrist

ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens diese Effekten veräußert, und der Erlös unter der Einschränkung des §. 358 an den Staatsschatz abgeführt werden würde.

Neustadt am 7. Juni 1864.

(223—1)

Nr. 1863.

Edikt.

Das k. k. Kreisgericht Neustadt gibt bekannt, daß bei demselben aus der Untersuchung gegen Josef Zavorschek & Cons., wegen Verbrechens des Diebstahles, nachstehende Effekten erliegen: eine Jagdtasche sammt Pulverhorn, Schrotbeutel, etwas Watta, Pulvermaß, ein Messer, eine Umhängtasche, ein rothwollenes Halstuch, zwei weiße Kopftücher und ein Leintuch.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen Jahresfrist

geltend zu machen, widrigens diese Effekten verkauft, und der Erlös an den Staatsschatz abgeführt würde, wobei ihnen noch binnen 30 Jahren der Anspruch auf den Erlös frei stehe.

Neustadt am 1. Juni 1864.

Nr. 140.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

22.
Juni.

(1184—3)

Nr. 2801.

Kuratels-Aufhebung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß man die mit Verordnung vom 18. Oktober 1862, Z. 3326, über den Franz Sark von Laibach verhängte Kuratel aufzuheben befunden habe.

k. k. Landesgericht Laibach am 4. Juni 1864.

(1144—3)

Nr. 1210.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe Gregor Minz von Selsach, hiergerichts die Klage de praes. 12. März 1864, Z. 1012, auf Verjähr- und Erloschenerklärung nachstehender, auf seiner Realität sub Rkf.-Nr. 629 ad Haasberg haftenden Forderungen eingebracht, als: der Forderung,

- 1) der Maria Sparnblek von Unterferdorf aus dem Schuldscheine vom 7. Februar 1822 pr. 134 fl. 32 kr. 1/2 dr. c. s. c.;
- 2) des Mathias und der Maria Jz aus dem Vergleiche vom 1. März 1823 à pr. 27 fl. 9 kr. c. s. c.;
- 3) des Mathias und Thomas Louko von Bresse aus dem Schuldscheine vom 27. Oktober 1800 pr. 100 fl. c. s. c.;
- 4) des Thomas Louko von Niederdorf, aus dem Vergleiche vom 1. April 1819 und dem Schuldscheine vom 27. Oktober 1800 pr. 107 fl. 33 kr. c. s. c., und
- 5) der Barbara Sparnblek aus dem Heiratsvertrage vom 25. Jänner 1820 pr. 100 fl. c. s. c.

Nachdem der Aufenthaltsort dieser Gläubiger und deren Rechtsnachfolger dem Gerichte unbekannt ist, so wurde denselben Gregor Rebbe von Seedorf zum Curator ad actum aufgestellt, wovon dieselben mit dem Beisatze verständigt werden, daß sie zu der, unter den Contumazfolgen des §. 29 O. D. auf den 31. August 1864,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts anberaumten Verhandlungstagsatzung entweder selbst zu erscheinen oder einen andern Vertreter rechtzeitig namhaft zu machen haben, widrigens auf ihre Gefahr und Kosten mit dem genannten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 28. März 1864.

(1153—3)

Nr. 2493.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Praprotnik von Maria Laufen, Bezirks Radmannsdorf, gegen Michael Jisch von Utitz wegen, aus dem gerichtlichen

Vergleiche vom 12. März 1860, Nr. 1298, schuldiger 80 fl. öst. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Reuthal sub Rkf.-Nr. 10, vorkommenden Ganzhube im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2786 fl. 40 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

20. Juli,

20. August und

20. September l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 20. Mai 1864.

(1154—3)

Nr. 2545.

Erinnerung

an Elisabeth Petagh, verehelicht gewesenen Starre, und deren allfällige Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird der Elisabeth Petagh, verehelicht gewesenen Starre und deren allfälligen Rechtsnachfolgern unbekannt Daselbst und Aufenthaltes hiermit erinnert:

Es habe der Prodigus Casper Starre von Klaruzhna, durch seinen Kurator Mathias Sarr von ebendort, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der auf der Realität sub Rkf.-Nr. 720 ad Herrschaft Blödnig haftenden Sappost pr. 490 fl. C. W. c. s. c. sub praes. 21. Mai l. J., Z. 2545, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

3. September l. J.,

früh 9 Uhr, angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Kronabethvogel, kais. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 22. Mai 1864.

(1155—3)

Nr. 2597.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Frau Maria Swetina, durch Herrn Dr. Pon-

graz in Laibach, gegen Anton Lufan von Mannsburg wegen, aus dem Vergleiche vom 13. Mai 1846, Nr. 2644, noch schuldiger 192 fl. 15 kr. ö. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrogilde Mannsburg sub Urb.-Nr. 19 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1509 fl. 40 kr. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

27. Juli,

27. August und

27. September l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 27. Mai 1864.

(1159—3)

Nr. 1730.

Amortisirungseinleitung.

Von dem k. k. Bezirksamte Laß, als Gericht wird bekannt gemacht und den unbekannt wo befindlichen nachbenannten Gläubigern und deren ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern erinnert, daß über Ansuchen des Johann Demischer und des Blas Oblak von Laß um einzuleitende Amortisirung nachstehender, auf der dem Blas Oblak gehörigen in Laß, Vorstadt Stundenz Nr. 12 liegenden, im Grundbuche des Stadtdominiums Laß, sub Urb.-Nr. 200 vorkommenden Hausrealität über 50 Jahre haftenden Sapposten, als:

des zu Gunsten des Mathias Wenkowitz für den Kauffchilling pr. 289 fl. und die lebenslängliche Wohnung versicherten Kaufvertrages de intab. 31. Jänner 1804, und

des zu Gunsten der Ursula Demischer für den Betrag pr. 340 fl. versicherten Heiratsvertrages de intab. 14. Februar 1806

alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche darauf zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solche binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes, so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden und auszuführen, widrigens nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen diese Forderungen als erloschen und unwirksam erklärt und die bürgerliche Löschung derselben bewilliget werden würde.

Zur Wahrung der Rechte obiger unbekannter Gläubiger wird Anton Benkowitz von Laß als Kurator bestellt.

k. k. Bezirksamt Laß, als Gericht, am 2. Juni 1864.

(1161—3)

Nr. 1565.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Blasius Dobida von Triest, gegen Klement Supan von Moske Haus-Zahl 19 wegen, aus dem Urtheile vom 19. Mai 1859, Z. 2443, schuldiger 157 fl. ö. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Probsteingilde Inselwerth sub Urb.-Nr. 6 vorkommenden Drittelhube, sowie auch des im Grundbuche der Herrschaft Weissenfels sub Urb.-Nr. 653 vorkommenden Acker im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 400 fl. und 195 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den

5. Juli,

5. August und

5. September 1864,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hieramts mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 10. Mai 1864.

(1162—3)

Nr. 1730.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Gogala von Laufen, gegen Josef Gogala von Steinbüchel wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 28. April 1863, Z. 1636, schuldiger 102 fl. 69 kr. öst. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Post-Nr. 22/6 und 400 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 465 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den

9. Juli,

9. August und

9. September d. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 17. Mai 1864.